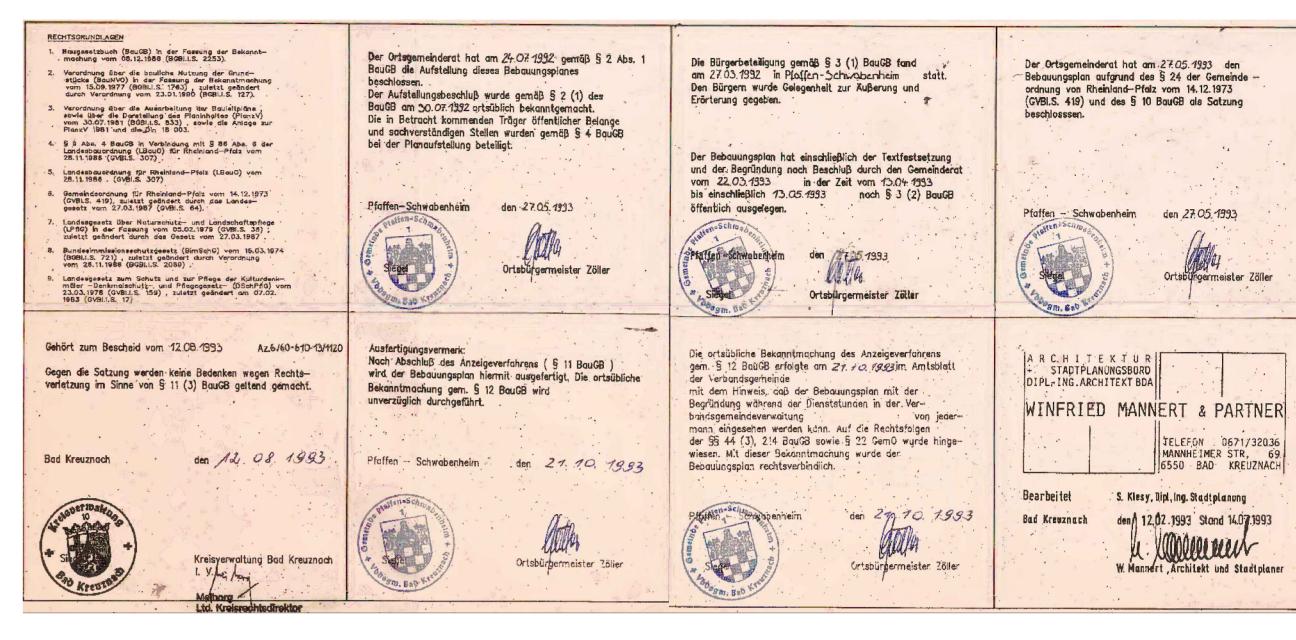
Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Schützensteeg"



Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke des Bebauungsplans "Am Schützensteeg"





Grundflächenzahl

Baumassenzahl

offene Bauweise

Fußgängerweg

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.

1 Nr. 2 BauGB) Nutzung als private Grünfläche

mit Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Die Festsetzung von Pflanzgeboten gemäß § 9

Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist innerhalb der an die

geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

18.07.2017 (BGBI, I S. 2771)

4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt

5. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der

S. 365), zuletzt geändert am 15.06.2016 (GVBI. 2015 S. 77)

S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBI. 2014 S. 245)

zuletzt geändert am 21.12.2016 (GVBI. 2016 S. 583)

zuletzt geändert am 21.07.2003 (GVBI. 2003 S. 209)

geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Bekanntmachung von 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert am

6. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBI. 1998

7. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI. 1978

8. Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) vom 06.10.2015 (GVBI. 2015 S. 283),

9. Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBI. 1970 S. 198),

10. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2582), zuletzt

11. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015

12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. 1994

S. 127), zuletzt geändert am 27.03.2018 (GVBI. 2018 S. 55, 57)

S. 153), zuletzt geändert am 19.12.2018 (GVBI. 2018 S. 448)

Untere Gewerbestraße angrenzenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht mehr

Bestandteil des Bebauungsplans.



Verfahrensablauf und Verfahrensvermerke 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Schützensteeg"

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben vom __._._ mit Frist bis __._. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung; Abwägung der

25.10.2018

Gezeichnet Geprüft

Karte Nr.

954 x 594 mm

M 112-18

Satzungsbeschluss durch den Ortsgemeinderat (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Pfaffen-Schwabenheim, den ___.__.

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Hans-Peter Haas

(Ortsbürgermeister)

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen

wird hiermit ausgefertigt. Pfaffen-Schwabenheim, den __.__.

Dienstsiegel

Hans-Peter Haas (Ortsbürgermeister)

Beschluss ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB) am Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Hans-Peter Haas (Ortsbürgermeister)

Nr. Datum Änderung JESTAEDI

Büro für Raum- und Umweltplanung 55128 Mainz • Hans-Böckler-Str. 87

Tel. 06131/333558 • Fax 06131/333559

Bebauungsplan - Entwurf

Auftraggeber:

Klostergasse 4 55546 Pfaffen-Schwabenheim

28.02.2019 28.02.2019 Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim Name Unterschrift Format Änderung des Bebauungsplans "Am Schützensteeg"

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Am Schützensteeg", in Kraft getreten am 21.10.1993 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahre 1998 haben weiterhin Bestand, soweit sie nicht der vereinfachten Änderung unterliegen. Ergänzungen sind in blau aufgeführt; Festsetzungen die künftig nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans sind, werden durchgestrichen dargestellt. Ergänzungen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahre 1998 sind in grün dargestellt. Für die weiterhin bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sowie der 1. Änderung gelten jeweils die seinerzeit gültigen Rechtsgrundlagen. Für die im Rahmen der 2. Änderung im vereinfachten Verfahren ergänzten Festsetzungen gelten die unter Nr. 9 aufgeführten Rechtsgrundlagen in ihren dort angegebenen Fassungen.

- 1. Art und Mas der baulichen Mutsung (5 + Abs. 1 Mr. 1 Baugs) 1.1 Art der baulichen Kutzung: Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunvo.
- 1.2 Ausnahmsveise können zugelässen verden Wohnungen und Anlagen gemäß Baunvo S 2 (3) 2 ffer 1, 2 lffer 2. Vergnügungsstätten gemäß Baunvo S 8 (3). 2 lffer 3 sind nicht zulkssig. 1.3 Maß der baulichen Muttung: Die Grundlfächenzahl (GRZ) wird gemas 5 17 Abs. 1 Baunvo auf 0,5 festgesetzt, die Baumas-
- senzahl auf max. 4,0. § 13 (4) Satz 3 wird ausgeschlossen. 1.4 Die zulässige Traufhöhe (TN) der Gebäude beträgt mag.
 6,5 m ab Strafeneberfläche (\$ 16 (3) Baunvo), Sie wird in
 der Mitte der strafenseltigen Gebäudelinie ermittelt. Die
 Traufhöhe wird als der Suderste Schnittpunkt zwischen
 Aubenmaterwind Dechhaut definiert.
- 1.5 Dächer sind zu einem Mindestanzeil von 70 % der Gesentdachfläche zu begrünen. Für die Dachbegrünung sind nur zweischichtige Aufbauten mit mindestens 5 cm Substrat zulässig. Für die Begrühung sind Sedum-Arten und/oder krautiga Artan zu verwenden. c

Ergänzung von Ziffer 1.5 im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Eine Unterschreitung dieses Mindestanteils oder ein vollständiger Verzicht auf die geforderte Dachbegrünung ist im Einzelfall möglich, wenn zur Kompensation des Wegfalls der Leistungen und Funktionen zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes stattdessen folgende Maßnahmen er-

Dezentrale Rückhaltung des Oberflächenwassers der Dachflächen auf dem Grundstück in Zisternen oder Mulden zur Verdunstung / Versickerung mit Überlauf an die Kanalisation

Pro Reduzierung der geforderten Dachbegrünung um 50 qm ist ein großkroniger Laubbaum gem. Pflanzenliste zusätzlich zu den festgesetzten Pflanzgeboten gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB auf dem Grundstück zu pflanzen.

- Herstellung von strukturreichen Grünflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zusätzlich zu den bereits geforderten Begrünungsmaß-nahmen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Umfang der

Werden auf den Grundstücken anstelle der Gebäude mit Flachdächern versiegelte Lagerflächen erstellt, so ist pro 150 m² pefestigter Lagerfläche 1 großkroniger Laubbaum zu

- .6 Fundamentierungen: Der Ausbau von Kellergeschössen ist nur unter Wohngebäuden zulässig. 1.7 Im Gewerbegebiet GE sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO folgende unter
- § 8 Abs. 2 BauNVO genannte zulässige Nutzungen nicht zulässig: 1. Selbstständige Lagerhäuser
- 2. selbstständige Lagerplätze. 1.8 Im Gewerbegebiet GE sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig: 3. Schrotthändler,

grenzen vorgesehen werden.

- 4. Schaustellerbetriebe, 5. Freiflächen-Photovoltaikanlagen,
- Autohändler. 1.9 In dem Gewerbegebiet GE wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10.0 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird gemessen zwischen dem Straßenniveau bis zum Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Oberkante Dachhaut. Höhenbezugspunkt für das Straßenniveau ist die Hinterkante der das Grundstück
- erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen in der jeweiligen Grundstücksmitte Bei Eckgrundstücken ist der höher liegende Bezugspunkt maßgeblich. . Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen, (\$ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baucs)
- 2.1 Die Bauweise wird genäß \$ 22 Abs. 2 Baunvo als offene Bau-Mebenanlagen, Garagen und Stellplätze (5 9 (1) Siff. 4 BauGB) (55 12, 14 (1) und 23 (5) Baunvo)

1.1 Nebenanlagen gem, § 14 (1) BauNVO, Stellplätze und Garagen

gem. \$ 12 Baunvo sind nur innerhalb der überbauberen

Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze dürfen zusätzlich

auf den Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Bau-

- 3.2 Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,0 m freizuhalten. 3.3 Der Versiegelungsgrad der Stellplätze und Lagerflächen ist möglichet gering zu halten. Sie sind mit wassergebundenen Belägen, auf Lücke verlegten Pflaster, Rassengittersteinen, o. ä. herzustellen. Das durch die Versiegelung an-fallende Oberflächenwasser min in Trennsystem abgeführt
- Höhenlage deg baulichen Anlagen (\$.9 (2) BauGB) Südlich der glanstraße wird die Höhenlage der Hauptbaukörper Oberkante Erågeschoffußboden - mit mindestens 0,60 m festgesetzt. Diese Höhe ist über der Straße in der Mitte der strassenseitigen Gebäudelinie zu ermitteln. Nordlich der Planstraße wird die Höhenlage der Hauptbaukörper - Oberkante Erdgeschoß
- fubboden mit mindestens 0,20 m festgesetzt. Diese Höhe ist über dem bestekenden natürlichen Gelände zu ermitteln. Bayoranungarechtliche Festsetzungen gemäß 5 9 Abs. 4 BauGB, i. V. mit 5 06 LBauo.
- .5.1 Die Dachmeigung derf max. 25 * betragen. 5.2 Für die Dacheindeckung sind nur (extensiv) begrünte Dächer zulässig. Ausnahmen 5.3 Die Hauptfirstrichtung sollte in ost-vestlicher Richtung
- verlaufen, damit grundsätzlich die Röglichkeit der aktiven und passäven Solarnutzung gegeben ist. . Gzundstücksfeiflächen und öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Mr: 15 und 20 BaugB) und Pflanzgebot (5 9 (1) Nr. 25 a + h
- 6.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Gehölzgruppen aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenfiste Punkt 6 5 anzelegen und zu unterhalten. 20 % den Fläche könneh als extensive Wiese mit maxima Schnitten pro Jahr angelegt perden. 6.2 Im Überschwemmungsgebiet des Appelbaches (20 m Bereich zu
- Gewässer) sind innerhalb eines 15 m breiten Streifens a Böschungsoberkante nur Gehölzgruppen aus Sträuchern gemä Pflanzenliste Punkt 6.5 anzulegen und zu unterhalten 40 t der Fläche sind als extensive Wiese mit maximal 2 Schnitten pro Jahr anzulegen.

- 6.3 Die Flächen innerhalb der Baugrenze, die nicht für Gebäude oder Nebenenlagen in Anspruch genommen werden, sind als Grunfläche mit überwiegend heimischen Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzenliste Punkt 6.5 anzulegen und zu unter-Je 150 m² nicht überbeuter Grundstücksfläche ist ein groß-
- kroniger Laubbaum zu oflanzen oder alternativ die Pflanzung von 20 m2 Feldgehölz mit standortheimischen Gehölzen. Für je 4 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Laub-baum zu pflanzen, die Bäume und der Nurzelbereich mind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Für waniger wie 4 Stellplätze ist mindestens 1 größkro-
- Diese Pflanzgebote sind nicht auf die im Plan "Landsspilegerische zielvorstellungen" dargestellten An-Für das Pflanzgebot Bäume im Straßenbereich sind nur großkronige Laubbäume P. Ordnung zulässig. Die Bäume und der Wurzelbereich sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädi-
- Pflanzenliste: Empfahlungen für die Auswahl von Pflanzen im Plangebiet:

* spezielle Auswahl für die üfernahen Esreiche

Euonymus europaeus

Prunus avium

Prunus padus

Salix capres

Salix purpurea

Salix vipinalis

Viburnes opulus

Acer carpestre Acer pseudoplatanus Almus glutinosa Schwarzerle Hainbuche Carpinus betulus Crataggus nonogyna Fraxinus excelsior Gemeine Esche Quercus petraea. Traubenaiche Overcus robur Sorbus aucuparia Vogelbeare Winterlinde Tilia cordata Ulmus carpinitolia Corylus avellana Roter Martriegel Cornus sanguinea Weißdorn

Pfaffenhütchen

Traubenkirsche

Holliger Schneeball Gemeiner Schneeball

Salveida

Korbweide

- Pflanzengrößen der Gehölze: Mindestgrößen Hochstemm, Jav. 16-18 (in der Feldhecke oder Solitär in Hochstamm, 4xv, 20-25 (an der Straße)
- 6.6 Den Bauenträgen ist ein qualifizierter Freiflächen- und Bepflenzungsplan nach den Festsetzungen des Bebauungspla-
- 6.7 Im gesanten Gewerbegebiet ist eine Geländeerhöhung nicht zugelassen, d: h. das bisherige Geländeniveau ist zu er-halten. 6.8 Die beiden bestehenden Obsthäume im Südteil des Baugebie-
- 6.9 Der an des Baugebiet angrenzende Baumbestand ist während-der Bauphase vor Beschädigungen gemäß DIN 18920 zu schüt-
- 7.1 Funde im Sinne der Denkmalpflage müssen unversüglich ge-meldet werden (§ 17 DSchPflG) 7.2 Die Bebauung des Bereiches innerhalb von 40 m entlang der Uferkante des Appelbaches bedarf der Genehmigung nach § 76
- 7.3 Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebiets des Appelbachs. Gemäß Auskunft der SGD Nord handelt es sich dabei um Gebiete, die erst bei einem über 100-jährigen Hochwasser (Extremhochwasser) überschwemmt werden oder werden können. Diese Gebiete sind nur nachrichtlich aufgezeigt und haben somit lediglich Warn- und Hinweisfunktion. Eine hochwasserangepasste
- 8. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Baugrundstücke mit einer Größe von weniger als 1.500 m² sind unzulässig.
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
- 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) 3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBI. I S. 197)